



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0548/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung kündigt am 13.06.2025 unter der Überschrift „Hamburger Musikerin wegen Terror-Unterstützung vor Gericht“ den Prozessbeginn an. Im Dezember vergangenen Jahres habe die Sängerin mit einem Video eines Tattoos für viel Aufregung gesorgt: Sie habe sich ein antisemitisches, durch das Bundesinnenministerium verbotenes Symbol stechen lassen. Nun müsse sich die Sängerin deswegen vor Gericht verantworten – und wegen weiterer Vorwürfe. „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisation in zehn Fällen“, so lautet der Vorwurf. Sie solle Parolen und Symbole auf ihren öffentlichen Social-Media-Accounts gepostet haben, die vom Bundesinnenministerium als Kennzeichen der Terrororganisation Hamas eingestuft wurden. Solche Kennzeichen zu verwenden, sei daher strafbar. [...] Das Tattoo habe die Form eines auf dem Kopf stehenden roten Dreiecks – ein Symbol, das die Hamas nutzen soll, um Feinde zu markieren.

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, die Sängerin stehe vor Gericht wegen Propaganda-Delikten nach § 86a und Beleidigung. Die Redaktion behauptete wahrheitswidrig, dass es eine Anklage wegen „Terrorunterstützung“ gebe. Damit werde auf einen laufenden Gerichtsprozess in unzulässiger Weise Einfluss genommen und die öffentliche Wahrnehmung der Sängerin herabgesetzt. Auf ein Tattoo, das sich die Sängerin habe stechen lassen, nehme die Redaktion Bezug und beschreibe es als „antisemitisches, durch das Bundesinnenministerium verbotenes Symbol“. Tatsächlich würden rote Dreiecke von einer Vielzahl an Personen, Strömungen und Ideologien verwendet.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung abweichend zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex.

IV. Der stellvertretende Chefredakteur nimmt zu der Beschwerde unter anderem wie folgt Stellung:

1. Wahrheitswidrige Behauptung, dass es in dem Prozess um „Terrorunterstützung“ gehe

Die Musikerin sei unter anderem wegen der Verwendung von Kennzeichen terroristischer Organisationen („Hamas-Dreieck“) und der Bezeichnung der Terroristen der al-Qassam-Brigade als „Helden von Palästina“ angeklagt worden. Das Verwenden solcher Symbole drücke eine Unterstützung dieser Gruppen aus. Auch das Bezeichnen von Terroristen als „Helden“ drücke eine Unterstützung aus. Aus Sicht der Redaktion sei daher auch in der Vorberichterstattung das Wort „Terrorunterstützung“ in diesem Zusammenhang legitim.

2. Unzulässige Einflussnahme auf einen Gerichtsprozess

Die Berichterstattung habe im üblichen Maße einer Vorberichterstattung stattgefunden. Inwieweit diese eine „unzulässige Einflussnahme“ darstellen solle, erschließe sich der Redaktion nicht und müsse weiter ausgeführt werden.

3. Herabsetzung der Musikerin in der öffentlichen Wahrnehmung

Die Angeklagte sei weder bildlich gezeigt noch mit ihrem Nachnamen genannt worden. Zudem seien die Anklage und die Aktivitäten der Angeklagten in den sozialen Medien in sachlicher Form beschrieben worden. Eine Herabsetzung sei aus Sicht der Redaktion nicht erkennbar.

4. Beschreibung des Tattoos als „antisemitisches Symbol“

Man beziehe sich hier auf die Einstufung des Bundesinnenministeriums vom 12.11.2024. Dieses habe das rote, auf dem Kopf stehende Dreieck, das die Hamas zur Markierung von Feinden verwendet, als verbotenes Kennzeichen einer islamistischen Terrororganisation eingeordnet. Der Bezug auf das Ministerium sei in dem beanstandeten Artikel klar erkennbar. Aus dem Kontext der Social-Media-Aktivitäten der Musikerin habe die Anklage den Schluss gezogen, dass das Tattoo im Kontext des Nahost-Konflikts stehe. Darüber habe man berichtet. Letztlich sei auch das Gericht dieser Sichtweise gefolgt (siehe Punkt 1).

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Hamburger Musikerin wegen Terror-Unterstützung vor Gericht“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß Richtlinie 13.1 des Pressekodex ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind. Das Gremium ist jedoch der Auffassung, dass der Begriff „Terror-Unterstützung“ einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – nahelegt, dass sich der Tatvorwurf auf die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 5 StGB bezieht. Tatsächlich wurde der Musikerin jedoch das Verwenden von Kennzeichen terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB vorgeworfen. Insofern war vorliegend die Umschreibung „Terror-Unterstützung“ für die Leserschaft irreführend.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Das Gremium folgt insoweit der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Insbesondere wird deutlich, dass der Musikerin vorgeworfen wird, das rote Dreieck als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation verwendet zu haben. Dass dieses Symbol möglicherweise auch von anderen Organisationen verwendet wird, ist insofern unerheblich.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>